

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 1

Pfarrkirchen, 08.01.2021

Inhalt

Seite

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Rottal-Inn

2

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Maskenpflicht im öffentlichen Raum

Auf folgenden (in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot markierten) zentralen Begegnungsflächen ist gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV zu tragen:

- Stadt Eggenfelden:
 - Zentraler Omnibusbahnhof
- Stadt Pfarrkirchen:
 - Bahnhof inkl. Busbahnhof
- Stadt Simbach am Inn:
 - Bahnhof inkl. Busbahnhof
- Markt Arnstorf:
 - Busbahnhof

2. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 11.01.2021, 00:00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis 17.01.2021, 24.00 Uhr.

Hinweis:

Im Fall einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Rottal-Inn diese Allgemeinverfügung weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere Regelung heranzuziehen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 08.01.2021

**gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin**

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches der Maskenpflicht (in den beiliegenden Karten rot markierte Flächen) für

- die Stadt Eggenfelden:
 - ZOB einschließlich Parkplatz bis Öttinger Straße
- die Stadt Pfarrkirchen:
 - Bahnhofplatz einschließlich Parkplatz, St.-Remy-Platz, Sparkassenpark, Busbahnhof, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
- die Stadt Simbach am Inn:
 - Bahnhofplatz, Busbahnhof einschließlich Parkplatz, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
- den Markt Arnstorf:
 - Busbahnhof





